Gemeinde Bern

Plan Nr. 1289 / 1
Archiv-Nr. 667

Zonenplan (ZPP) Stadion Wankdorf

1 : 2000

Bern, 14.11. 1996

Von der Kant. Baudirektion genehmigt 27.2.98

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung:	11. Juni 1996 bis 10. Juli 1996		
Mitwirkungsbericht vom:	1. September 1996		
Vorprüfungsbericht:	5. September 1996		
Öffentliche Auflage vom:	20. September 1996	bis	22. Oktober 1996
und:	27. März 1997	und:	25. April 1997
Publikation im Stadtanzeiger am:	20. September 1996	und	15. Oktober 1996
und:	27. März 1997	und:	8. April 1997
Anzahl Einsprachen:	6		
Einspracheverhandlung:	6., 7. und 13. November 1996		
Erledigte Einsprachen:	2		
Unerledigte Einsprachen:	4		
Rechtsverwahrungen:	1		
Gemeinderatsbeschluss Nr.:	160	vom:	29. Januar 1997
Stadtratsbeschluss vom:	13. März 1997		

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM: 8.JUNI 1997

Ja: 24'784 Nein: 9'715

~~Namens des Stadtrates~~
Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den -9. Juli 1997

Die Stadtschreiberin

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom 27. Feb. 1998
Amt für Gemeinden und Raumordnung:

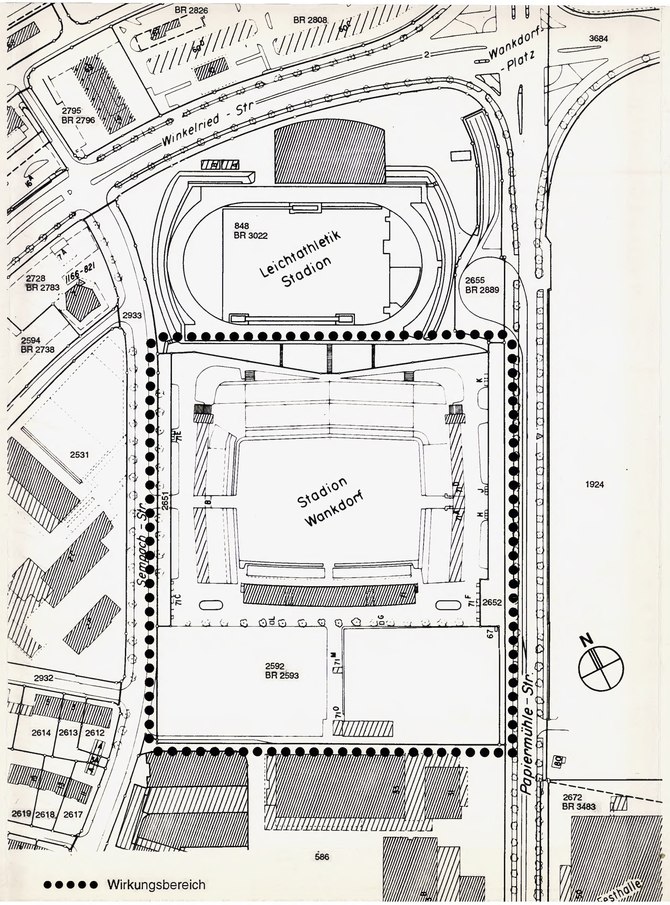

Vorschriften zum Zonenplan (ZPP) Stadion Wankdorf

Art. 1 Wirkungsbereich

Die ZPP gilt für das im Plan umrandete Gebiet. Sie geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern vor. Ergänzend gelten die Vorschriften der Grundordnung.

Art. 2 Zweck

Die ZPP bezweckt den Bau eines neuen Sportstadions Wankdorf mit Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen.

Art. 3 Art und Mass der Nutzung

1) Innerhalb des Wirkungsbereichs sind ein Sportstadion mit Trainingsfeldern, Ladengeschäften, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Büro-, Reparatur-, Produktions- und Lagerbetriebe zulässig. Hotels und Gaststätten sowie Berufs- und Fachschulen sind gestattet. Die Realisierung von Bauten und Anlagen, die nicht dem Fussball- und Leichtathletiksport dienen, setzt den Neubau des Stadions voraus.
2) Das zulässige Nutzungsmass beträgt insgesamt 50'000 m2 Bruttogeschossfläche (Planungswert gemäss Art. 92.1 BauG). Verkaufsflächen sind bis zu 14'000 m2 Bruttogeschossfläche erlaubt, davon max. 3'000 m2 kundenintensive Verkaufsflächen für Güter des täglichen Bedarfs. Räume die dem Fussball- und Leichtathletiksport dienen, können bis max. 5'000 m2 Bruttogeschossfläche zusätzlich zum angegebenen Planungswert erstellt werden.

Art. 4 Gestaltungsgrundsätze

1) Es gelten die Bauklassenvorschriften der Zonen für öffentliche Nutzungen. Die zulässige Gebäudehöhe wird nach Art. 6, Abs. 3 VzBKP bestimmt. Statische Elemente, Tragkonstruktionen und dergleichen dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe überschreiten.
2) Das Erscheinungsbild als Sportstadion ist zu wahren.
3) Für die architektonische Gestaltung des Neubaus und die Gestaltung des Aussenraums ist von der Bauherrschaft ein Wettbewerb auf Einladung nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchzuführen.

Art. 5 Erschliessung und Parkplätze

1) Die Zu- und Wegfahrt sowie die Anlieferung haben ausschliesslich auf der Seite Papiermühlestrasse zu erfolgen.
2) Die Parkplatzzahl für Autos ist auf max. 700 Abstellplätze beschränkt. Für Zweiräder sind mindestens gleichviel Abstellplätze vorzusehen, wie Autoabstellplätze erstellt werden.
3) Zwischen Papiermühle- und Sempachstrasse ist eine öffentliche Fuss- und Radwegverbindung von mindestens 5.00 Meter Breite zu gewährleisten, die Richtung Bolligenstrasse eine Fortsetzung finden soll.

ABGEÄNDERT gemäss
Verfügung vom 27. Feb. 1998

Art. 6 Besondere Bestimmungen

1) Das Wettbewerbsergebnis bildet die Grundlage für das unter Verzicht auf den Erlass einer Überbauungsordnung einzureichende Baugesuch.
2) Für die Gestaltung des Aussenraums bildet die Verlängerung eines schienengebundenen öffentlichen Verkehrsmittels (Tramlinie 9 bzw. RBS) Richtung Wankdorfplatz sowie der Bereithaltung eines Streifens (Radweg oder Radstreifen) für leichte Zweiräder beidseits der Papiermühlestrasse eine feste Randbedingung.
3) Zwischen Grundeigentümerin/Bauherrschaft und der Stadt Bern ist am 3.Dezember 1996 ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen worden. Dieser Vertrag ist Bestandteil des Zonenplans ZPP Stadion Wankdorf. Davon ausgenommen sind sämtliche Bestimmungen bezüglich Wettbewerbspflicht.